

Achtung: **Neues Presseausweisbüro**
ver.di Gebäude Eingang an der Spree
neue Anschrift



Merkblatt Presseausweis

Antragsformulare sind im Landesbezirksbüro Berlin - Brandenburg des Fachbereichs A – Fachgruppe Medien - DJU / Deutsche Journalisten Union oder im Internet (www.dju-berlinbb.verdi.de) erhältlich.

Für Prüfung und Ausstellung zuständig:

Ver.di Landesbezirk Berlin-Brandenburg
Fachbereich A - Büro Presseausweise
Manuela Werk-Zimmermann
Paula –Thiede-Ufer 10,10179 Berlin
Telefon 030/88665420 – Mobil 0171 1729550
presseausweise.bb@verdi.de

Gebühren bitte vorab bezahlen
Name AntragstellerIn und PA Nr.
SEPA DE 70 500 500 00 0082 0003 08
BIC HELADEF

am Empfang bitte melden

Bürozeiten: Montag, Dienstag 9.00 – 16.30 Uhr Mittwoch 9.00 – 14.00 Uhr, Donnerstag 13.00 – 15.00 Uhr,
langer Donnerstag ab 24.10.2024 bis 13.02.2025 bis 19.00 Uhr
außerhalb - Termine nur nach Vereinbarung

Richtlinien für die Ausstellung eines Presseausweises

Für die Ausstellung des Presseausweises sind die Richtlinien über die Gestaltung und Ausgabe von Presseausweisen maßgebend, die zwischen den ausstellungsberechtigten Verbänden vereinbart worden sind.

Die Verbände legen an die Ausgabe von Presseausweisen einen strengen Maßstab an. Die Ausweise werden **nur an nachweislich hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten ausgegeben, die eine verantwortliche, im öffentlichen Interesse liegende, journalistische Tätigkeit ausüben**. Für das Merkmal des öffentlichen Interesses ist eine publizistische Tätigkeit insbesondere bei Zeitungen, Zeitschriften, Rundfunkanstalten und solchen Online-Diensten nötig, die der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung dienen.

Die nichtpublizistische Tätigkeit für Online-Dienste berechtigt nicht zum Erhalt eines Presseausweises.

An Personen, die die journalistische Tätigkeit nur nebenberuflich, gelegentlich oder unentgeltlich ausüben, wird ein Presseausweis nicht ausgegeben.

Hauptberuflich tätig sind nur solche JournalistInnen, die ihren Lebensunterhalt überwiegend (mehr als 50%) aus journalistischer Tätigkeit erzielen.

Nicht jede journalistische Tätigkeit berechtigt jedoch zum Führen eines Presseausweises. Die redaktionelle Tätigkeit für Druckschriften, mit denen ganz oder überwiegend pressefremde Zwecke verfolgt werden (z.B. Veranstaltungskalender, Anzeigenblätter, sofern sie keine unabhängige redaktionelle Berichterstattung enthalten, Werbeprospekte, PR-Broschüren), begründet keinen Anspruch auf Erteilung eines Presseausweises.

Der Presseausweis darf nur für berufliche Zwecke, d.h. als Nachweis für eine bereits bestehende hauptberufliche journalistische Tätigkeit, verwendet werden. **Deshalb dürfen Presseausweise nicht erteilt werden, um jemanden die Aufnahme einer journalistischen Tätigkeit zu ermöglichen bzw. zu erleichtern oder um dem Ausweisinhaber irgendwelche Vorteile zu verschaffen.**

Für hauptberuflich journalistisch tätige Mitglieder der Fachgruppe Journalismus (dju) und der Fachgruppe Rundfunk, Film, audiovisuelle Medien im ver.di-Fachbereich Medien, Kunst und Industrie Berlin-Brandenburg ist der Presseausweis kostenlos, satzungsgemäße Beitragszahlung vorausgesetzt.

Der **Mitgliedsbeitrag** beträgt 1 % auf der Grundlage der Einkünfte aus der Tätigkeit im beruflichen Organisationsbereich. Berechnungsgrundlage ist der Monatsdurchschnitt der steuerpflichtigen Einkünfte (zu versteuerndes Einkommen). Alternativ können bei freiberuflich Tätigen 75 % des Jahresbruttoeinkommens (Umsatz) als Bemessungsgrundlage angesetzt werden. Ohne Nachweis eines geringeren Verdienstes liegt die **Mindestbeitragshöhe bei monatlich 15 €**. (Ist das Einkommen aus hauptberuflicher journalistischer Tätigkeit so gering, dass nach dieser Berechnung nachweislich weniger als 15 € Mitgliedsbeitrag anfallen, muss dies anhand geeigneter Unterlagen, etwa eines Steuerbescheids, belegt werden.)

StudentInnen mit der Fachrichtung Journalistik, Kommunikationswissenschaft bzw. an Filmhochschulen können nach Vorlage der Immatrikulation und der Bescheinigung des Instituts, dass sie für Ihre Ausbildung oder ihre studienbegleitende journalistische Tätigkeit einen Presseausweis benötigen, einen Presseausweis beantragen. Sie bzw. Studierende anderer Fachrichtungen, die nachweisen, dass sie ihr überwiegendes Einkommen aus freier journalistischer Tätigkeit erzielen und dazu einen Presseausweis benötigen, zahlen den entsprechenden Mitgliedsbeitrag für Freie (**nicht**: Studenten), mindestens aber 7,50 €.

Die jährliche Kostenpauschale für die Ausstellung des Presseausweises für Nichtmitglieder beträgt 99 €.

Die jährliche Gebühr für das PKW-Schild beträgt 12.50 €.

Die Gebühr der ERSATZ-Ausstellung des Ausweises beträgt 49,50 € und des PKW-Schildes 12,50 €.

Die Gebühren sind generell im Voraus per Banküberweisung zu bezahlen. Verwendungszweck: Name AntragstellerIn, gerne mit vorhandener PA-Nummer.

Vor Ort ist Barzahlung und Kartenzahlung möglich.

Bankverbindung bei der Landesbank Hessen-Thüringen

BIC HELADEF3333 IBAN DE70500500000082000308

Ausstellungskriterium: hauptberufliche journalistische Tätigkeit

Als Nachweise hauptberuflicher journalistischer Tätigkeit gelten:

1. Festangestellte Journalistinnen und Journalisten

Redakteursvertrag plus aktuelle Bestätigung des Arbeitgebers bei älteren Verträgen (über 6 Monate).

oder

Bescheinigung des Verlages, der Chefredaktion, der Rundfunkanstalt bzw. des Arbeitgebers, in der das Vertragsverhältnis als festangestellte/r Journalist/in bestätigt wird. **oder** Impressum der Publikation.

2. Freiberufliche bzw. selbständige Journalistinnen und Journalisten

Vertragsvereinbarungen über ständige Mitarbeit bei bestimmten Zeitungen, Zeitschriften, Rundfunkanstalten, Agenturen usw.

oder

Honoraranweisungen der letzten 6 Monate (**Rechnungen ausschließlich in Verbindung mit Kontoeingängen**) **oder** aktuelle Bestätigung des zuständigen Finanzamts über hauptberufliche (versteuerte) journalistische Tätigkeit.

oder

KSK-Bescheinigung unter Angabe der persönlichen Kennziffer **mit** aktuellen Veröffentlichungen, Impressum etc.

3. Volontärinnen und Volontäre / Auszubildende (Mediengestalter für Bild und Ton) Vertrag bzw. eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers

4. Studentinnen und Studenten

Studienbescheinigung in einem journalistischen Studiengang bzw. der Filmhochschule und eine Bescheinigung des Instituts, dass für die Ausbildung oder studienbegleitende journalistische Tätigkeit ein Presseausweis benötigt wird.

Bitte fügen Sie dem Antrag die jeweiligen Nachweise (in Kopie zum Verbleib) sowie bei Erstantrag ein Lichtbild bei und senden die Unterlagen an die genannte Anschrift oder kommen Sie gerne zu den Öffnungszeiten persönlich vorbei. Keine Anträge per Mail senden.

Der Nachweis muss jährlich erbracht werden!

Es werden nur vollständig eingereichte Anträge bearbeitet